

Einwohnergemeinde Auswil



Wasserversorgungsreglement

mit Tarif

vom 23. November 2007

mit Änderung Tarif vom 11. Juli 2016

(gültig ab 1. Oktober 2007 / Tarifänderung: 1. Oktober 2016)

Inhaltsverzeichnis

Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeines

Artikel 1	Aufgabe
Artikel 2	Geltungsbereich des Reglementes
Artikel 3	Schutzzonen
Artikel 4	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
Artikel 5	Erschliessung
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug
Artikel 7	Wasserabgabe a Menge und Qualität
Artikel 8	b Betriebsdruck
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe
Artikel 10	Verwendung des Wassers
Artikel 11	Bewilligungspflicht
Artikel 12	Haftung
Artikel 13	Handänderung
Artikel 14	Ende des Wasserbezuges

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 15	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 16	Öffentliche Anlagen
Artikel 17	Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 18	Planung und Erstellung
Artikel 19	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 20	Sicherung öffentlicher Leitungen
Artikel 21	Schutz der öffentlichen Leitungen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22	Hydranten und Hydrantenlöschschutz
Artikel 23	Übrige Löschanlagen

3. Wasserzähler

Artikel 24	Einbau, Kostentragung
Artikel 25	Standort
Artikel 26	Revision, Störungen

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 27	Kostentragung
Artikel 28	Mängel
Artikel 29	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
Artikel 30	Installationsbewilligung

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 31	Bewilligung/Durchleitungsrechte
Artikel 32	Technische Bestimmungen

III. Finanzielles

Artikel 33	Finanzierung der Anlagen
Artikel 34	Einmalige Gebühren
Artikel 35	a Anschlussgebühr
Artikel 36	b Löschgebühr
Artikel 37	c Gemeinsame Bestimmungen
Artikel 37	Jährliche Gebühren
	a Grundgebühr
	b Verbrauchsgebühr
Artikel 38	Zuständigkeit
Artikel 39	Rechnungsstellung
Artikel 40	Fälligkeiten
	a Anschlussgebühr
	b Einmalige Löschgebühr
	c Jährliche Gebühren
Artikel 41	Einforderung der Gebühren/Verzugszins
Artikel 42	Verjährung
Artikel 43	Gebührenpflichtige Personen
Artikel 44	Grundpfandrecht

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 45	Widerhandlungen
Artikel 46	Rechtspflege
Artikel 47	Übergangsbestimmung
Artikel 48	Inkrafttreten/Anpassung

Wassertarif

I. Einmalige Gebühren

Artikel 1	Anschlussgebühr
Artikel 2	Einmalige Löschgebühr

II. Jährliche Gebühren

Artikel 3	Grundgebühr
	Zählermiete
	Verbrauchsgebühr
Artikel 4	Ungemessene Wasserbezüge
	Ehemalige Quellenbesitzer

III. Schlussbestimmungen

Artikel 5	Zuständigkeiten
Artikel 6	Inkrafttreten

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. Allgemeines

Aufgabe	<p>Artikel 1</p> <p>¹ Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.</p> <p>² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.</p>
Geltungsbereich des Reglementes	<p>Artikel 2</p> <p>¹ Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet und für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.</p> <p>² Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.</p>
Schutzzonen	<p>Artikel 3</p> <p>¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).</p> <p>² Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.</p>
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	<p>Artikel 4</p> <p>¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).</p> <p>² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.</p>
Erschliessung	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen mit mindestens fünf ständig bewohnten Gebäuden.</p> <p>² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:</p> <p>a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.</p> <p>b Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.</p>

Pflicht zum Wasserbezug	<p>Artikel 6</p> <p>¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.</p> <p>² Dieser Bezugspflicht untersteht nicht, wer bereits über Anlagen verfügt oder an solchen beteiligt ist, die Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität liefern.</p>
Wasserabgabe a Menge und Qualität	<p>Artikel 7</p> <p>¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.</p> <p>² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,</p> <p><i>a</i> besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);</p> <p><i>b</i> einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.</p> <p>³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Gemeinden geregelt.</p>
<i>b</i> Betriebsdruck	<p>Artikel 8</p> <p>Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass</p> <p><i>a</i> das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme einzelner hochgelegener Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen bedient werden kann.</p> <p><i>b</i> der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.</p>
Einschränkung der Wasserabgabe	<p>Artikel 9</p> <p>¹ Die Wasserkommission kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen</p> <p><i>a</i> bei Wasserknappheit,</p> <p><i>b</i> für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,</p> <p><i>c</i> bei Betriebsstörungen,</p> <p><i>d</i> in Notlagen und im Brandfall.</p> <p>² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.</p>

Verwendung des Wassers	<p>Artikel 10</p> <p>¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.</p> <p>² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.</p>
Bewilligungspflicht	<p>Artikel 11</p> <p>¹ Eine Bewilligung des Gemeinderates ist erforderlich für</p> <ul style="list-style-type: none">- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,- die Vergrösserung des umbauten Raumes. <p>Eine Bewilligung der Wasserkommission ist erforderlich für</p> <ul style="list-style-type: none">- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten (z.B. Bauwasser),- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse). <p>² Die Gesuche sind der Gemeinde mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.</p> <p>³ Vor Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.</p>
Haftung	<p>Artikel 12</p> <p>Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benutzen.</p>
Handänderung	<p>Artikel 13</p> <p>Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.</p>
Ende des Wasserbezuges	<p>Artikel 14</p> <p>¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.</p> <p>² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.</p> <p>³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.</p> <p>⁴ Der Schieber ist zu schliessen und die Zuleitung oder der Schieber sind zu plombieren. Die Plomben werden periodisch überprüft.</p>

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 15

Anlagen zur
Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen

- a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Artikel 16

Öffentliche Anlagen

- ¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.
- ² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.
- ³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Artikel 17

Private Anlagen

- ¹ Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden die öffentliche Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.
- ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
- ³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 18

Planung und Erstellung

- ¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.
- ² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.
- ³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer gemäss Baugesetzgebung.

Leitungen im Strassengebiet

Artikel 19

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Sicherung öffentlicher Leitungen

Artikel 20

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen Leitungen

Artikel 21

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Der Gemeinderat kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die EigentümerInnen des belasteten Grundstücks.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Hydranten und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Die Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit ihre Standortwünsche.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

⁴ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen und dergleichen überdeckt werden.

⁵ Der Brunnenmeister kontrolliert jährlich die Funktionstüchtigkeit der Hydranten.

Übrige Löschanlagen

Artikel 23

Die Löschkammern der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Einsatzleiter.

3. Wasserzähler

Artikel 24

Einbau, Kostentragung

¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch. Dieser wird durch Wasserzähler festgestellt.

² In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

³ In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle WasserbezügerInnen je ein Wasserzähler einzubauen.

⁴ Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde. Nebenzähler werden den WasserbezügerInnen gesondert verrechnet.

Artikel 25

Standort

¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

³ Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Artikel 26

Revision, Störungen

¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

² Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten. Wenn kein Mangel zum Vorschein kommt, hat der Wasserbezüger die Kosten selber zu tragen.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Kostentragung

Artikel 27

¹ Die WasserbezügerInnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Mängel

Artikel 28

Mängel an privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

Artikel 29

Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Installationsbewilligung

Artikel 30

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Bewilligung

Artikel 31

¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Durchleitungsrechte

² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der WasserbezügerInnen.

Technische Bestimmungen

Artikel 32

¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.

² Die Kosten der Hausanschlussleitung samt dem Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung, aber ohne Wasserzähler, sind vom Wasserbezüger zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

³ Ist der Hauswasseranschluss erstellt, geht der Absperrschieber in den Besitz der Gemeinde über.

⁴ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁵ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der WasserbezügerInnen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

III. Finanzielles

Finanzierung der Anlagen

Artikel 33

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

a einmaligen und jährlichen Gebühren

b Beiträgen oder Darlehen Dritter.

³ Mit Gross- und SpitzenwasserbezügerInnen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Einmalige Gebühren
a Anschlussgebühr

Artikel 34

¹ Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

³ Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

⁴ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

b Löschgebühr

Artikel 35

¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

² Die einmalige Löschggebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

Artikel 36

c Gemeinsame Bestimmungen

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Artikel 37

Jährliche Gebühren
a Grundgebühr

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die WasserbezügerInnen eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen, welche im Wassertarif geregelt ist. Sie ist auch geschuldet wenn kein Wasser bezogen wird.

b Verbrauchsgebühr

² Zur Deckung der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

Artikel 38

Zuständigkeit

Der Gemeinderat setzt die zu bezahlenden Gebühren in einem separaten Tarif fest, nach dem Grundsatz der Artikel 34, 35 und 37.

Artikel 39

Rechnungstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der WasserbezügerInnen.

Artikel 40

Fälligkeiten
a Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b Einmalige Löschggebühr

² Die einmalige Löschggebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschatz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c Jährliche Gebühren

³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 31. März und 30. September fällig.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung.

Artikel 41

Einforderung der
Gebühren

¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.

Verzugszins

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Artikel 42

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.

Artikel 43

Gebührenpflichtige
Personen

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses WasserbezügerIn der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Artikel 44

Grundpfandrecht

Die Wasserversorgung genießt für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 45

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Artikel 46

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Anhang: Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

WASSERTARIF

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 38 des Wasserversorgungsreglements vom 23. November 2007 folgenden Tarif.

I. Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr

Artikel 1

Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW und nach dem umbauten Raum (m^3 uR) berechnet.

Sie beträgt pro BW

- | | | | |
|-----------------------|-------|-----|-------|
| a. für die ersten | 50 BW | Fr. | 80.00 |
| b. für jeden weiteren | BW | Fr. | 40.00 |

und pro m^3 uR

- | | | |
|-----------------------------------|-----|------|
| a. Wohnhäuser | Fr. | 3.60 |
| b. Landwirtschaftsbetriebe | Fr. | 1.60 |
| c. Industrie- und Gewerbebetriebe | Fr. | 1.20 |

Es werden in jedem Fall mindestens 10 BW berechnet. Spezialfälle werden durch die Wasserkommission beurteilt und die Anschlussgebühr entsprechend festgelegt.

Einmalige Löschgebühr

Artikel 2

Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet.

- | | | |
|---|-----|------|
| a. Bauernhäuser | Fr. | 1.60 |
| b. Wohnhäuser | Fr. | 3.60 |
| c. Industrie | Fr. | 1.20 |
| d. Restaurants | Fr. | 2.30 |
| e. Garagen / Autounterstände | Fr. | 1.20 |
| f. Hühner-, Bienen- und Gartenhäuser | Fr. | 1.20 |
| g. Schöpfe / Wagenschöpfe / Holzschöpfe | Fr. | -.70 |
| h. Speicher | Fr. | 1.20 |
| i. Tierscheunen | Fr. | 1.30 |

Spezialfälle werden durch die Wasserkommission beurteilt und der Löschbeitrag entsprechend festgesetzt.

II. Jährliche wiederkehrende Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 3

¹ Die jährliche Grundgebühr wird nach Wohnungseinheiten beziehungsweise Gebäudetyp berechnet.

Grundgebühr	Sie beträgt		
	a. 1- bis 2-Zimmerwohnungen	Fr.	255.00 ¹
	b. 3- und Mehr-Zimmerwohnungen	Fr.	277.50 ¹
	c. Einfamilien-, Reihen- und Bauernhäuser	Fr.	300.00 ¹
	d. Gewerbe- und Industriebetriebe (ab 4 Mitarbeiter)	Fr.	225.00 ¹
Zählermiete	² Die Zählermiete für die fünf ehemaligen Quellenbesitzer beträgt	Fr.	45.00 ¹
Verbrauchsgebühr	³ Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m ³ verbrauchtem Wasser	Fr.	2.10 ¹

Artikel 4

Ungemessene Wasserbezüge	¹ Die Gebühr für Bauwasser ab Hydrant beträgt		
	Einfamilienhaus	Fr.	200.00
	Mehrfamilienhaus Grundgebühr + 1 Wohnung	Fr.	200.00
	Jede zusätzliche Wohnung	Fr.	50.00

² Jeder andere ungemessene Wasserbezug ab Hydrant wird konsequent untersagt. Ausnahmen sind durch die Wasserkommission zu bewilligen.

Ehemalige Quellenbesitzer	³ Für die fünf ehemaligen Quellenbesitzer gilt folgende Regelung gemäss Quellenrechtsvertrag vom 30. Juli 1979 und Nachtrag 2 zum Hauptvertrag vom 15. Juni 1988:
---------------------------	--

Wiederkehrende Leistungen	Art. 8 Hauptvertrag (Neufassung vom 15.06.1988)
	<ol style="list-style-type: none"> Die Eigentümer der fünf Liegenschaften zahlen entgegen dem Reglement keine Grundtaxe, dagegen die reglementarische Zählermiete. Der Betrieb des zu Lasten der Gemeinde erstellten Pumpwerkes verursacht dauernd so genannte Förderkosten für das Wasser. Die Förderkosten, die von der Pumpstation zum Reservoir entstehen, werden wie folgt festgestellt: Mit Hilfe der Apparate im Pumpenhaus werden folgende Zahlen im Durchschnitt eines Jahres festgehalten: <ol style="list-style-type: none"> Die geförderte Wassermenge in Kubikmetern (m³) Der Stromverbrauch in Kilowattstunden (kwh) zum Niedertarif Aus diesen Zahlen ergeben sich die mittleren Förderkosten pro Kubikmeter (m³) Wasser.

¹ Änderung vom 11. Juli 2016 mit Wirkung ab 01. Oktober 2016

Ihren Beitrag zur Benutzung der ganzen Anlage (Wasserleitungsnetz, Pumpstation mit Sammler, Wasserreservoir) leisten die fünf Hofeigentümer mit einem Zuschlag von 20 % auf den Stromkosten nach Niedertarif.

Die Formel für die Berechnung des Förderkostenbeitrages der fünf Liegenschaftseigentümer lautet wie folgt:

$$F = A \times T \times (E + 20\%)$$

F = Vom Hofeigentümer zu zahlende Förderkosten in Rappen

A = Bezogene Wassermenge, gemäss Hauswasserzähler des beteiligten Hofbesitzers in m³

T = Stromverbrauch (Energieaufwand) für den Transport eines m³ Wassers von der Pumpstation zum Reservoir in kwh

E = Niedertarif gemäss Rechnung der Onyx Energie Dienste in Rappen

Gleichmässiger
Wasserbezug

Art. 9 Hauptvertrag

Am Quellenerguss steht den fünf Hofeigentümern gemeinsam der vierte Teil zu. Bei einem gleich bleibenden Erguss von 160 Minutenlitern stehen ihnen somit 40 Minutenliter zur Verfügung. Dies ergibt im Jahr ein Wasserquantum von 21'024 m³.

Sollten nun die fünf Hofeigentümer das ihnen zustehende Wasserquantum nicht einigermaßen gleichmässig über das ganze Jahr verteilt, sondern geballt, beziehen, so könnten das Störungen an der Gemeindewasserversorgung und ihren Einrichtungen verursachen. Die fünf Hofeigentümer sind deshalb verpflichtet, das ihnen zustehende Wasserquantum nicht zusammengespart vor- oder nachzubeziehen, sondern sich dieses auf das ganze Jahr ungefähr gleichmässig verteilt nutzbar zu machen.

Die Organe der Wasserversorgung Auswil haben das Recht, in dieser Beziehung jederzeit Kontrollen durchzuführen und auf Kosten der Einwohnergemeinde Auswil Einrichtungen zu installieren, die eine Kontrolle ermöglichen.

Nutzung
Überlaufwasser

Art. 12 Hauptvertrag (Neufassung vom 15.06.1988)

Es ist praktisch unmöglich, den Hofeigentümern Bewässerungswasser von der Pumpstation aus durch separate Leitungen mit einer Pumpe zuzuführen. Die fünf Hofeigentümer können somit nur über die Hydranten, die in der Nähe ihrer Häuser stehen, Bewässerungswasser verbilligt nutzen.

Die fünf Hofeigentümer sollen bei Trockenheit Bewässerungswasser über die bei ihren Häusern stehenden Hydranten beziehen können. Die Wasserkommission soll durch übereinstimmenden Beschluss mit dem Gemeinderat bei Bedarf von Bewässerungswasser den fünf Hofeigentümern von Fall zu Fall die Bewilligung erteilen, über die bei ihren Besitzungen stehenden Hydranten Bewässerungswasser zu beziehen. Der Zeitraum für den Bezug von Bewässerungswasser wird von Fall zu Fall festgelegt. Dabei sollen die Hofeigentümer nur die Förderkosten, wie sie hievord bestimmt worden sind, bezahlen müssen. Die bezogene Wassermenge ist durch vorübergehend zu installierende Wassermesser zu bestimmen.

III. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten	Artikel 5 Für die Tarife gemäss Artikel 1 – 4 ist der Gemeinderat zuständig.
Inkrafttreten	Artikel 6 ¹ Dieser Tarif tritt am 01. Oktober 2007 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. ³ Insbesondere aufgehoben wird der Tarif vom 03. Dezember 1993 und der Änderung vom 22. November 2002.

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat am: **28. Dezember 2007**

Der Vizepräsident

Die Sekretärin

Fritz Schär

Elisabeth Kuch

Veröffentlicht im Anzeiger vom 10. Januar 2008

Änderung per 01. Oktober 2016¹

Beschluss Gemeinderat
Veröffentlichung im Anzeiger

11. Juli 2016
11. August 2016